

ARBEITSRICHTLINIE***Richtlinien
der Stadt Reinbek
über die Bildung eines Seniorenbeirates***

Diese Fassung berücksichtigt:

- 1. Änderung vom 20.05.1999
- 2. Änderung vom 29.11.2007

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.07.1998 werden nachstehende Richtlinien erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Reinbek wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Reinbek. Im Rahmen seines Aufgabebereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

**§ 2
Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a der Gemeindeordnung (GO) bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche

die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
- Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner
- Sozialplanung:
ambulante soziale Dienste (Sozialstation)
Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime
Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungs-
stätten
- Gewalt gegen alte Menschen
- Kultur:
Bildungsangebote für ältere Einwohnerinnen und Einwohner,
Seniorenzeitung
- Öffentlichkeitsarbeit:
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Einwohnerinnen und
Einwohner
In diesem Zusammenhang wird auf § 27 der Geschäftsordnung der Stadtver-
ordnetenversammlung der Stadt Reinbek vom 27.05.2004 hingewiesen.

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Reinbek betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Senioren und Seniorinnen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften -insbesondere des Datenschutzes- entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.
4. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 11 gewählten Mitgliedern.
Männer und Frauen sollten im Seniorenbeirat angemessen vertreten sein.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner; die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, am Wahltag seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Reinbek gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder nach Nr. 2 Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Reinbek gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6

Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt.
4. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht. Gehen weniger als 12 Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden dann vom Sozial- und Schulausschuss benannt. Ist in einem solchen Falle abzusehen, dass der für die Benennung zur Auswahl stehende Personenkreis nicht ausreicht, kann der/die Bürgermeister/in den anberaumten Wahltermin um bis zu vier Monate hinaus schieben.
5. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Reinbek auf einer öffentlichen Seniorenkonferenz und in der örtlichen Presse.

6. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die -ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung, -spätestens bis zum festgesetzten Stichtag- bei der Stadtverwaltung Reinbek vorliegen.
Über die Zulassung entscheidet die Stadtverwaltung Reinbek, gegen deren Entscheidung Einspruch möglich ist. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
7. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
8. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Gemeindevahlleiter/Gemeindevahlleiterin berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste.
Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
12. Das Wahlergebnis wird durch die Stadtverwaltung Reinbek bekannt gegeben.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - 2 Beisitzern / Beisitzerinnen
3. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 8**Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
2. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr / ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie / er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie / er kann sich vertreten lassen.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens sechs Beiratsmitgliedern zusammen. Einzelheiten regelt der Beirat in seiner Geschäftsordnung.

§ 9**Finanzbedarf, Räume, Entschädigung**

1. Die Stadt Reinbek stellt nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes Mittel für Geschäftsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Dafür ist rechtzeitig vom Seniorenbeirat ein Voranschlag zu erstellen und dem Sozial- und Schulausschuss zur Beschlussempfehlung vorzulegen.
2. Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende, sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsatzung der Stadt Reinbek eine Aufwandsentschädigung.

§ 10**Versicherungsschutz**

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11**Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Richtlinien oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine Regelungen enthalten; ggf. passt er die Geschäftsordnung den geänderten Bestimmungen an.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 08. 07.1998 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.1991 beschlossenen und am 06.04.1995 geänderten Richtlinien außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 21.05.1999 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 30.11.2007 in Kraft.

Reinbek, den 7.7.1998

STADT REINBEK

Detlef Palm
Bürgermeister